

Sitzung vom 24. Oktober 2018

996. Motion (Krankenkassenprämien – voller Abzug jetzt)

Die Kantonsräte Stefan Schmid, Niederglatt, Jürg Sulser, Otelfingen, und Benjamin Fischer, Volketswil, haben am 9. Juli 2018 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche § 31 des Steuergesetzes (StG, LS 631.1) dahingehend ändert, als dass die tatsächlich bezahlten obligatorischen Krankenkassenprämien – mindestens im Wert der Durchschnittsprämien bei höchster Franchise – bei der Staats- und der Gemeindesteuer in Abzug gebracht werden können.

Begründung:

Heute können im Kanton Zürich die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (KVG) nur teilweise von den Steuern abgezogen werden. Die effektiven Auslagen für die Prämien sind für die meisten Steuerzahler wesentlich höher, als aktuell steuerlich abgezogen werden darf.

Die auszuarbeitende Vorlage soll mehr steuerliche Gerechtigkeit und Entlastung schaffen, hingegen die Wahl von unnötig hohen Prämienmodellen oder teuren Versicherungsanbietern steuerlich nicht begünstigen. Anzustreben ist daher, dass Beträge mindestens bis zum Wert der Durchschnittsprämien bei höchsten Franchisen vollumfänglich abzugsberechtigt sind.

Von der Motion werden alle Steuerzahler profitieren, insbesondere jedoch der Mittelstand, denn die Belastung des Mittelstandes durch die Krankenkassenprämien ist enorm. Personen und Familien, die knapp zu viel verdienen, um eine Prämienverbilligung zu erhalten, sind besonders betroffen. Aber auch Besserverdienende, welche eine Familie haben, werden von der Prämienexplosion hart getroffen.

Es ist ungerecht, wenn Personen Prämienverbilligungen erhalten und andere nicht. Diejenigen, die heute keine Verbilligung erhalten, bezahlen zudem mehr Steuern, als diejenigen, die von Verbilligungen profitieren. Dieser Ungerechtigkeit kann mit einem Abzug der Prämien bei der Staats- und Gemeindesteuer entgegengewirkt werden.

Mit der Motion wird zudem das hohe Einnahmenwachstum der öffentlichen Hand im Rahmen der jährlich steigenden Prämien leicht gebremst, der Regierungsrat wird somit auch als Kollektiv vermehrt in die Pflicht genommen, gegen steigende Gesundheitskosten der Bevölkerung anzukämpfen. Zudem wirkt der Vorstoss bei steigenden Prämien gegen die kalte Progression und hemmt somit den ungebremsten Zuwachs an Steuereinnahmen in Zeiten, in welchen die Prämienzahler von höheren Kosten betroffen sind.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Stefan Schmid, Niederglatt, Jürg Sulser, Otelfingen, und Benjamin Fischer, Volketswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach geltendem Recht können geleistete Krankenkassenprämien im Rahmen von § 31 Abs. 1 lit. g des Steuergesetzes (StG, LS 631.1) steuerlich geltend gemacht werden. § 31 Abs. 1 lit. g StG lautet: «Von den Einkünften werden abgezogen: die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300.»

Neben den Krankenkassenprämien können unter § 31 Abs. 1 lit. g StG auch die Prämien für Lebensversicherungen und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien zum Abzug gebracht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien ist auf Fr. 2600 pro (mündige) steuerpflichtige Person begrenzt. Der maximale Abzug erhöht sich auf Fr. 3900, wenn keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet werden. Weiter erhöht sich der Abzug um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Kinderabzug bzw. den Unterstützungsabzug geltend machen

kann. Die maximale Höhe der Abzüge wird jeweils an die Teuerung angepasst. Nur die tatsächlich durch die steuerpflichtige Person geleisteten Auslagen können abgezogen werden. Soweit Krankenkassenprämien durch eine Prämienverbilligung gedeckt werden, ist ein Abzug nicht möglich.

Der im Kanton Zürich gewährte Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien von höchstens Fr. 2600 bzw. Fr. 3900 ist mit Blick auf die anderen Kantone und die direkte Bundessteuer angemessen (vgl. Übersichtstabelle zur Höhe der Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien in den Steuermäppchen für die Steuerperiode 2017 der Eidgenössischen Steuerverwaltung; <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerinformationen/fachinformationen/schweizerisches-steuersystem/steuermaeppchen.html>). So ist der Abzug bei der direkten Bundessteuer mit Fr. 1700 bzw. Fr. 2550 wesentlich tiefer als der Abzug im Kanton Zürich. Auch Kantone mit grösseren Städten wie Basel-Stadt, Bern und Waadt weisen tiefere Abzüge aus als Zürich. Nur die Kantone Schwyz, Zug, Freiburg, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Genf und Wallis kennen höhere Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien als der Kanton Zürich. Mit Ausnahme der Kantone Waadt und Genf ist zudem der zusätzliche maximale Abzug für Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen im Kanton Zürich mit Fr. 1300 wesentlich höher als in den anderen Kantonen.

Die geltende Beschränkung des Abzugs auf einen Höchstbetrag führt dazu, dass die geleisteten Krankenkassenprämien häufig nicht vollständig steuerlich abgezogen werden können. Die Motion verlangt, dass die tatsächlich bezahlten obligatorischen Krankenkassenprämien – mindestens im Wert der Durchschnittsprämien bei höchster Franchise – bei den Staats- und Gemeindesteuern in Abzug gebracht werden können. Gemäss der Erhebung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betragen für 2018 die monatlichen Durchschnittsprämien im Kanton Zürich für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (mit Unfall) Fr. 458.60 für Erwachsene (ab 26 Jahren), Fr. 421.70 für junge Erwachsene (19–25 Jahre) und Fr. 110.50 für Kinder (0–18 Jahre) bei der tiefsten Franchise (Fr. 300 für Erwachsene, Fr. 0 für Kinder) (vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/paemienkostenbeteiligung/paemienvergleich.html>). Für die höchste Franchise (Fr. 2500 bei Erwachsenen und Fr. 600 für Kinder) werden die Durchschnittsprämien für die Kantone vom BAG nicht ermittelt. Gemäss einer Erhe-

bung der Gesundheitsdirektion liegt die monatliche Durchschnittsprämie bei höchster Franchise im Kanton Zürich für Erwachsene (Grundversicherung mit Unfall) für das Jahr 2018 bei rund Fr. 340. Bei Annahme einer Durchschnittsprämie bei höchster Franchise im Kanton Zürich für Erwachsene von rund Fr. 340 pro Monat müssten zur Erfüllung der Vorgaben der Motion die Abzüge gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG für Alleinlebende von Fr. 2600 auf Fr. 4080 bzw. von Fr. 3900 auf Fr. 6120 und für Ehepaare von Fr. 5200 auf Fr. 8160 bzw. von Fr. 7800 auf Fr. 12 240 erhöht werden. Der zusätzliche Abzug für Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen von Fr. 1300 müsste bei Annahme einer Durchschnittsprämie bei höchster Franchise für Kinder von rund Fr. 90 vorläufig nicht angehoben werden.

Eine solche Erhöhung des allgemeinen Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien würde, da sehr viele Steuerpflichtige davon betroffen wären, zu beträchtlichen Ausfällen bei der Einkommenssteuer führen. Eine Abschätzung des kantonalen Steueramtes ergibt, dass eine solche Anhebung der Abzüge gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG für den Kanton zu Ausfällen bei den Einkommenssteuererträgen von rund 5% bzw. rund 200 Mio. Franken (bezogen auf das Budget 2018) führen würde. Ausfälle in der gleichen Grössenordnung (rund 200 Mio. Franken) wären bei den Einkommenssteuern der Gemeinden zu erwarten. Im Hinblick auf die anstehenden finanziellen Herausforderungen des Kantons und der Gemeinden sind Ausfälle von insgesamt rund 400 Mio. Franken jedoch nicht vertretbar.

Da die jährlichen Erhöhungen der Krankenkassenprämien zudem deutlich über der Teuerung liegen, würden sich auch die Steuerausfälle jährlich über die Teuerung hinaus erhöhen. Auch diese jährlich ansteigenden Steuerausfälle würden die Finanzhaushalte des Kantons und der Gemeinden erheblich belasten.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung wird die Höhe des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien nach § 31 Abs. 1 lit. g StG wie die Höhe der anderen allgemeinen Abzüge gemäss § 31 StG und der Sozialabzüge gemäss § 34 StG im Rahmen von § 48 StG jeweils auf Beginn jeder Steuerfussperiode an die allgemeine Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Ausgleich der kalten Progression). Da die Veränderung der Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Regel höher ist als die Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise, müsste zur Einhaltung der Motion die Höhe des Abzugs gemäss § 31 Abs. 1 lit. g StG jährlich an die neuen Prämien der Krankenkassen angepasst wer-

den. Da die neuen Prämienhöhen für das kommende Jahr jeweils von den Krankenversicherungen erst gegen Ende des Jahres bekannt gegeben werden, wäre eine Anpassung der Steuererklärungsformulare und der Veranlagungsprogramme bereits auf die folgende Steuerperiode aus technischen Gründen nicht umsetzbar.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 209/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli